

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Coesfeld, den 26.04.2012
Leisweg 12
Tel. 02541/911-0

Flurbereinigungsverfahren
Velen - K 11 n - Ostumgehung
Az.: - 4 09 06 -

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

- 1) Das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2009 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Waldvelen	8	45, 58, 60, 61, 62, 65, 66, 69, 70, 75, 76, 77, 82, 83, 103, 106, 119, 120, 121, 126, 136, 137, 138, 139, 140, 177, 178, 179
Waldvelen	10	285, 769, 770, 771, 797, 809
Waldvelen	11	270, 916, 918, 919, 921, 922
Tungerloh-Pröbsting	43	106, 107

Die Flächengröße der zugezogenen Grundstücke beträgt **20,0778 ha**.

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Waldvelen	10	782, 788, 804tlw., 806tlw.
Tungerloh-Pröbsting	44	80

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt **3,3089 ha**.

Die ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. **130 ha**.

- 2) Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 29.12.2009 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Velen - K11n - Ostumgehung mit dem Sitz in 46342 Velen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

- 3) Rechte an den mit diesem Beschluss zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- 4) Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die mit diesem Beschluss zugezogenen Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
- 5) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 7) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 8) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 9) Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde

wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 10) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem bestehenden Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Bereitstellung der für die Maßnahme benötigten Grundstücke, sowie die Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur durch Neuordnung der Grundstücke. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klagschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 01.12.2010 (GV NRW S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag



B. Grothues



Verwaltung Münster
Verwaltungsbehörde
Postfach 33



Verfahrenskarte
Maßstab 1:25000

Verfahrensverfahren

Verfahren - Ostumgehung

Verfahren 4 09 06 -

Verfahrensbeschluss

Verfahren
Verfahren

Verfahrensgrenze

Verfahrensgebiet

